

# **Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I Nr. 38) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 10.12.2020 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## **§1**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Sitzung ein. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Bei der Fristberechnung zählen Absende- und Sitzungstag nicht mit. In Eilfällen kann eine kürzere Ladungsfrist vorgesehen werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Die Einladung muss Ort, Zeit, und Tagesordnung der Sitzung enthalten. Der Einladung sollen die Beratungsunterlagen beigelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen können die Beratungsunterlagen noch bis zum Sitzungsbeginn zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Verbandsversammlung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung gem. § 14 Abs. 4 der Verbandssatzung getroffen werden müsste.

## **§ 2**

### **Tagesordnung**

- (1) Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung fest. Sie gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Die zur Beratung anstehenden Punkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern.
- (2) In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die dem Vorsitzenden bis spätestens 10 Kalendertage vor der Sitzung von einem Mitglied des Zweckverbandes vorgelegt werden.
- (3) In der Sitzung ist die Erweiterung der Tagesordnung zulässig, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder von großer Dringlichkeit sind. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.

### **§ 3**

#### **Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung benachrichtigen sie ihre Stellvertreter.
- (2) Ein Mitglied der Verbandsversammlung, das an einer Versammlung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Verbandsversammlung vorzeitig verlassen will, muss dies dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Für jede Versammlung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in der sich jedes teilnehmende Mitglied persönlich einzutragen hat.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung unterliegen entsprechend der Gemeindeordnung der Pflicht zur Verschwiegenheit.

### **§ 4**

#### **Sitzungsverlauf**

- (1) Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Versammlung, sichert den ordnungsgemäßen Ablauf der Beratung und eine formalrechtliche Beschlussfassung.
- (2) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:
  1. Eröffnung der Sitzung durch den/die Vorsitzende/n der Verbandsversammlung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit.  
Der/die Vorsitzende hat die Sitzung aufzuheben, wenn feststeht, dass die Verbandsversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen worden ist.
  3. Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den/die Vorsitzende/n.
  4. eventuelle Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung der Tagesordnung,
  5. Bericht des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin,
  6. Einwohnerfragestunde,
  7. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte in der durch die Tagesordnung festgelegten Reihenfolge, soweit nicht die Verbandsversammlung durch Beschluss die Tagesordnung ändert, gleichartige Tagesordnungspunkte verbindet oder einzelne Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung absetzt.
  8. Schließung der Sitzung durch den/die Vorsitzende/n der Verbandsversammlung.

## **§ 5 Beratung der Sitzungsgegenstände**

- (1) Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung eröffnet die Beratung. Er sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung.
- (2) Ein Verbandsmitglied oder ein Behördenvertreter darf in der Verbandsversammlung nur sprechen, wenn ihm von dem/der Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Der/die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er/sie kann jederzeit selbst das Wort ergreifen. Er /sie erklärt die Beratung für geschlossen, wenn sich niemand mehr zu Wort meldet.
- (3) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden.
- (4) Die Redner/innen sprechen von ihrem Platz aus, Die Anrede ist an den/die Vorsitzende/n und an die Mitglieder der Verbandsversammlung zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (5) Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss die Beratung unterbrechen, vertagen oder schließen. Auf Antrag kann die Verbandsversammlung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen. Sie kann beschließen, dass das Wort jedem/jeder Redner/in nur einmal erteilt wird.
- (6) Während der Beratung sind nur zulässig:
  1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist
  2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen, ebenso über Anträge auf Schluss der Beratung. Ein Mitglied, das zur Sache gesprochen hat, kann nicht im Anschluss an seine Ausführungen einen Antrag auf Schluss der Beratung stellen.

## **§ 6 Anträge**

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann bis zum Schluss der Beratung des Tagesordnungspunktes Anträge auf Beschlussfassung stellen. Bei Eintritt in die Beratung erhält der/die Antragsteller/in das Wort zur Begründung. Der Beschlussvorschlag ist im Wortlaut zur Niederschrift zu geben.

- (2) Anträge, die gegenüber den Ansätzen im Wirtschaftsplan zu erhöhten Ausgaben oder verminderten Einnahmen führen, müssen einen Deckungsvorschlag enthalten.

## **§ 7 Abstimmung**

- (1) Nach Schluss der Beratung lässt der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung über jeden Antrag und jede Vorlage gesondert abstimmen. Es darf nur über Anträge und Vorlagen abgestimmt werden, die vorher festgelegt oder zu Protokoll gegeben worden sind. Vor der Abstimmung hat der/die Vorsitzende den Text der Beschlussvorlage zu verlesen, soweit nicht der Beschlussvorschlag den Mitgliedern schriftlich vorliegt. Über Zusatz- und Änderungsanträge ist vor dem Hauptantrag abzustimmen.
- (2) Bei Beschlussfassung wird offen durch Heben der Hand abgestimmt.
- (3) Wenn ein Verbandsmitglied dies beantragt, wird namentlich abgestimmt.
- (4) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt. Die Entscheidung, welcher Antrag der weitest gehende ist, liegt bei dem/der Vorsitzenden.
- (5) Die Abstimmungsfrage ist stets so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (6) Für das Verbandsmitglied Märkische Heide gibt der/die Stimmführer/in die Stimmen des Verbandsmitglieds ab.

## **§ 8 Anfragen**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können zu jedem Tagesordnungspunkt Anfragen stellen und von dem/der Vorstandsvorsteher/in Auskunft über bestimmte bezeichnete Angelegenheiten verlangen. Die Anfragen sollen spätestens 3 Tage vor Beginn der Sitzung der Verbandsversammlung schriftlich beim Verband vorliegen. Die Anfragen können auch mündlich bei einer auf jeweils 5 Minuten begrenzten Fragezeit gestellt werden.
- (2) Der Vorstandsvorsteher / die Vorstandsvorsteherin hat schriftliche Anfragen in der Verbandsversammlung bekannt zu geben und zu beantworten oder die Gründe anzugeben, aus denen nicht geantwortet werden kann.
- (3) Eine Aussprache erfolgt nur, sofern die Verbandsversammlung dies beschließt.

## **§ 9 Zuhörer/innen**

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung können Zuhörer/innen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer/innen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer/innen, die die Ordnung stören, können von dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

## **§ 10 Einwohnerfragestunde**

- (1) Die Einwohner/innen des Verbandsgebietes sind berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Zweckverbandes an die Verbandsversammlung zu richten.
- (2) Die Fragen sind schriftlich an den/die Vorsitzende/n der Verbandsversammlung zu richten. Sie müssen spätestens am 3. Kalendertag vor der Sitzung der Verbandsversammlung dem Vorsitzenden vorliegen. Später eingehende Fragen werden zur nächsten Sitzung zurückgestellt, es sei denn, dass eine sofortige Beantwortung möglich ist.
- (3) Die Fragen werden mündlich ohne Beratung unter dem Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende eine schriftliche Auskunft wünscht. Die Fragestunde soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten. Eine Verlängerung ist durch Beschluss der Verbandsversammlung möglich. Fragen, die innerhalb dieser Zeit nicht beantwortet werden, sind bis zur nächsten Fragestunde zurückzustellen, sofern der Fragesteller sich nicht mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden erklärt.

## **§ 11 Niederschrift**

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss enthalten:
  - Zeit, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende einer Sitzung,
  - die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit,
  - die Namen der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung, der Vertreter der Verwaltung und anderer zu der Verhandlung zugelassener Personen,
  - den Wortlaut der Tagesordnungspunkte, der Anträge und Beschlüsse,
  - die Namen der Mitglieder der Verbandsversammlung, die wegen eines Mitwirkungsverbots an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
  - den Wortlaut der Begründung der Beschlüsse,

- das Abstimmungsergebnis, auf Verlangen das genaue Stimmenverhältnis und bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Verbandsversammlungsmitglied persönlich gestimmt hat; auf Verlangen eines Mitglieds der Verbandsversammlung, wie es abgestimmt hat,
- verspätetes Erscheinen und vorzeitiges Verlassen der Sitzung durch ein Mitglied der Verbandsversammlung,

bei Wahlen:

1. abgegebene gültige und ungültige Stimmen sowie Stimmenenthaltungen, die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber und bei Losentscheid die Beschreibung des Verfahrens
  2. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift oder die Festlegung, dass Einwendungen nicht erhoben wurden den wesentlichen Inhalt von Anfragen und deren Beantwortung
  3. Ordnungsmaßnahmen den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit Störungen der Sitzung und die vom Vorsitzenden getroffenen Ordnungsmaßnahmen.
- (2) Die Niederschrift ist den Mitgliedern mit der Einladung zu der nachfolgenden Verbandsversammlung zu übermitteln.

## **§ 12 Mitwirkungsverbot**

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung haben das Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 22 der Kommunalverfassung dem/der Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung zu offenbaren. Ob die Voraussetzungen für den Ausschluss vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung. Bei dieser Entscheidung darf das betreffende Mitglied nicht mitwirken. Das Mitwirkungsverbot erstreckt sich nicht nur auf die Beschlussfassung selbst, sondern auch auf die Vorbereitung derselben.
- (2) Das ausgeschlossene Mitglied der Verbandsversammlung darf nach Ausschluss an der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit nicht mitwirken. Bei öffentlichen Sitzungen kann es sich in dem für Zuhörer/innen bestimmten Teil des Sitzungsraumes auffalten.
- (3) Die Nichtteilnahme ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird von der Verbandsversammlung durch Beschluss festgelegt.

**§ 13**  
**Sitzungsleitung und Hausrecht**

- (1) Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Beratungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung kann ein Mitglied der Verbandsversammlung zur Ordnung rufen, wenn dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle eines groben Verstoßes kann das Mitglied des Raumes verwiesen werden.

**§ 14**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Der Rechtsaufsichtsbehörde sowie den Mitgliedern der Verbandsversammlung ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.
- (2) Die Regelungen des § 10 dieser Geschäftsordnung ist im Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide und im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und die Stadt Golßen zu veröffentlichen.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 14.12.2017 außer Kraft.

Märkische Heide, den 10.12.2020

gezeichnet Annett Lehmann  
Verbandsvorsteherin